

KursförderungAntrag auf Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Integrationsressort

Amt der Oö. Landes Direktion Soziales und Gesur Abteilung Soziales Bahnhofplatz 1				
4021 Linz				Eingangsstempel
Bitte vollständig ausfüllen und Zu Unterlagen bitte nur in Kopie vorl				
Beantragte Kursförderung für der	n Zeitraum			
Alphabetisierungskurs		Betra	g	Euro
Deutschkurs		Betra	g	Euro
Deutschintegrationskurs It	. Integrationsvereinbarung	Betra	9	Euro
Kinderbetreuung		Betra	g	Euro
1. Antragstellendes Unte	rnehmen			
1.1 Unternehmensdaten		rnehmen	○ Verein	○ Sonstiges
	Nummer (Unternehmen: Firmenbuchnummer,	Verein: Vereinsregistern	nummer, Sonstiges: Registernui	mmer)
	Zum Vorsteuerabzug berechtig	t	○ Ja	Nein
1.2 Kontaktdaten	E-Mail			
	Telefon			
	Homepage			
1.3 Anschrift / Sitz	Straße			Nummer
	PLZ Ort _			
1.4 Satzungsgemäße Vertre	atuna (iowaila Nama und Eunktion)			
ca_angegemase to a	g personal raine and rainatory			
1.5 Ansprechpersonen	für inhaltliche Themen			
	Name			
	Funktion		Telefon	
	für finanzielle Angelegenheit	en		
	Name			
	Funktion		Telefon	

Stand: Mai 2022 Seite 1 von 11

	1.6 Bankverbindung	IBAN	
		BIC	
		Konto lautend auf Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.	
2.	Geplante Maßnahme		
	2.1 Bezeichnung		
	2.1 Bozolomang		
	2.2 Laufzeit		
	2.3 Beschreibung		
	2.4 Arbeitsbereich der ge	eplanten Maßnahme (entsprechend dem Masterplan Integration des Landes OÖ)	
		Zusammenleben & Orientierung	
		Deutsch lernen ohne Verzögerung	
		☐ Bildung, Ausbildung, Qualifizierung	
		Wohnen	
		Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktintegration, Standortentwicklung, Wirtschaft)	
		☐ Integration vor Ort in der Gemeinde	
		Anderes:	
	2.5 Integrationsleitbild	In welchen Bereich des Integrationsleitbildes des Landes Oberösterreich ist die geplante Maß- nahme einzuordnen?	
		Steigerung der Selbsterhaltungsfähigkeit von zugewanderten Menschen	
		Begründung (in Stichworten)	
		☐ Unterstützung und Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache	
		Begründung (in Stichworten)	
		3 3(

	Weitergabe von Werte Frau), Traditionen und		echtsstaat, Gleichstellung von Mann und
	Begründung (in Stichwo	orten)	
	Ctäukung dan gagana	sitiaan Baanakta im II	mana mitainandar
	Stärkung des gegense Begründung (in Stichwo	-	mgang mitemander
	Anderes		
	Begründung (in Stichwo	orten)	
3. Zielgruppe der geplant	an Maßnahma		
-	en maisnanne		
3.1 Zielgruppe allgemein			
3.2 Zielgruppengröße	geschätzte Zielgruppen	größe in Oberösterreic	h gesamt
	Zielanzahl an erreichter	n Personen in Oberöste	erreich
	Erreichte Personen im '	Vorjahr / Vergleichszeit	raum (sofem nicht erstmalig durchgeführt)
3.3 Zielgruppe detailliert	(Mehrfachauswahl möglich)		
Geschlecht	männlich	weiblich	
Alter	_	7 bis 15 Jahre	16 bis 20 Jahre
Horkunftsgobioto	☐ 21 bis 35 Jahre☐ Europäische Union☐	☐ 36 bis 60 Jahre ☐ Afrika	☐ ab 61 Jahre ☐ Asien
Herkunftsgebiete	☐ Kaukasus	□ Amerika	☐ Sonstiges Europa (z.B. Ukraine)
	☐ Naher Osten		
Schwerpunktländer			

Wirkung der geplanten Maßnahme (siehe dazu Wirkungsorientierte Förderkriterien der Integrationsstelle Oberösterreich)				
4.1 Beschreibung der Wirkung (in eigenen Worten)				
4.2 Beschreibung der Indika	atoren zur Messung de	r Wirkung (in eigenen W	orten)	
			,	
4.3 Wirkungsstandort der ge	4.3 Wirkungsstandort der geplanten Maßnahme nach Bezirk (schwerpunktmäßig, Mehrfachnennung möglich)			
	Oberösterreich gesa Braunau Eferding Freistadt Gmunden Grieskirchen	amt Kirchdorf Linz Linz-Land Perg Ried	□ Rohrbach□ Schärding□ Steyr□ Steyr-Land□ Urfahr-Umgebung	☐ Vöcklabruck☐ Wels☐ Wels-Land

5.	Stellungnahme			auszufüllen durch die Abt. Soziales / Land Oberös	sterreich
	Vergleichbare geförderte P	rojekte / Maßnahmen in Oberösterreic	h		
	Variation barre material arts	unichte / Maßmahman am Winkumanata			
	vergleichbare geforderte P	rojekte / Maßnahmen am Wirkungssta	naort		
6.	Zusätzliche Förderung	gen			
		Wird oder wurde um zusätzliche Förder	ungen aus öf	fentlichen Mitteln (Bund, andere Landesd	ienst-
			ktverwaltung,	etc.) und nicht öffentlichen Mitteln angest	ucht?
		O Nein O Ja, folgende:			
	1. Förderstel	le			
		Höhe der beantragten Förderung			
		Liegt bereits eine Förderzusage vor?	ONein	◯ Ja, in der Höhe von	
	2. Förderstel	le			
		Höhe der beantragten Förderung			
		Liegt bereits eine Förderzusage vor?	O Nein	◯ Ja, in der Höhe von	
	3. Förderstell	le			
		Höhe der beantragten Förderung			
		Liegt bereits eine Förderzusage vor?	O Nein	◯ Ja, in der Höhe von	
	4. Förderstel				
		Höhe der beantragten Förderung			
		Liegt bereits eine Förderzusage vor?	○ Nein	O Ja, in der Höhe von	
	5. Förderstell				
		Höhe der beantragten Förderung	○ N. ·		
		Liegt bereits eine Förderzusage vor?	○ Nein	◯ Ja, in der Höhe von	

7. Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung aller Geschlechter.

Nähere Informationen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter? (Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)	
☐ Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern	
☐ Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt	
☐ Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen, sofern diese unterrepräsentiert sind	
Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit	
Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern	
Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation für alle Personen gleichermaßen	
Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?	
(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)	
Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbotes Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes-nummer=20000360) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten. Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.	e-
Untersagung der Förderung	
Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.	
Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräft verurteilt oder bestraft worden:	ig
○ Nein ○ Ja, am	
De-minimis-Beihilfen	
Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000 Eubzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.	
Ich habe / Wir haben in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten:	
Beachtung von vergaberechtlichen Bestimmungen und ÖNorm A 2050	

Beachtung von vergaberechtlichen Bestimmungen und Onorm A ∠υου

Die antragstellende Person verpflichtet sich bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (Bundesvergabegesetz 2018 BGBL I Nr. 65/2018 idgF) und der ÖNorm A 2050, soweit diese im konreten Fall anwendbar sind, einzuhalten.

Bestätigung bei der Vorlage von Rechnungen, Einzelbelegen und sonstigen Nachweisen

Die antragstellende Person bestätigt, dass sämtliche für den Förderungsantrag bzw. für die Verwendungsnachweislegung eingereichten Rechnungen, Einzelbelege und sonstigen Nachweise bei keiner anderen Stelle zum Erhalt einer Förderung/Beihilfe oder einer sonstigen Geldleistung bzw. für deren Verwendungsnachweislegung eingereicht werden.

Werden Rechnungen, Belege und sonstige Nachweise auch bei anderen Stellen zum Erhalt / zur Verwendungsnachweislegung einer Förderung/Beihilfe/Geldleistung eingereicht, so ist von der Förderungswerberin / dem Förderungswerber in geeigneter Weise darzulegen, bei welcher Stelle und für welchen Betragsumfang dies erfolgt (ist).

Die antragstellende Person bestätigt, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Falls eine Förderung zum Aufwand eines Teilbereichs des gesamten Unternehmens bzw. Vereins (Sparte) oder zum laufenden Aufwand eines Projekts beantragt wird:

Bestätigung hinsichtlich der Gesamthöhe der Overheadkosten, welche dem Land Oö verrechnet werden

Unter Maßgabe der Betrachtung sämtlicher Förderungen des Landes Oberösterreich und unter Berücksichtigung von allen Förderungen, Beihilfen, Zuschüssen, Erstattungen u.ä. von dritter Seite (zB.: Bund, Gemeinde,...):

Die antragstellende Person bestätigt, dass bei der Antragstellung aber auch bei der Endabrechnung dem Land Oberösterreich maximal nur jener Teil der Overheadkosten verrechnet wird, welcher verbleibt, nachdem die von dritter Seite zugesagten bzw. erhaltenen Förderungen, Beihilfen, Zuschüsse, Erstattungen und ähnliches - soweit sie auch diese Overheadkosten betreffen - abgezogen werden.

8. Erklärung

Förderungs- und Abrechnungsbedingungen

Förderungen aus Mitteln des Integrationsressorts des Landes erfolgen nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich. Liegen Sonderrichtlinien für den Förderungsgegenstand vor, kommen diese zur Anwendung. Die darüber hinaus mit einer Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen sowie die Form der Erbringung des Nachweises über deren widmungsgemäße Verwendung wird durch die Abteilung Soziales festgelegt und mit dem Bewilligungsschreiben bekanntgegeben.

Erklärung antragstellendes Unternehmen:

Die antragstellende Person erklärt, dass seine/ihre vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind und stimmt einer elektronischen Verarbeitung der Daten zu.

Durch die Unterzeichnung dieses Antrages wird das Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich als verbindliche Grundlage für die Umsetzung der geplanten Maßnahme anerkannt. Durch die Unterzeichnung dieses Antrages wird bestätigt, dass der/ die Antragsteller/in keinerlei finanzielle Unterstützung seiner/ihrer Institution aus dem Ausland erhält, abgesehen von etwaigen Förderungen durch nationale, supranationale oder internationale Organisationen, wie zum Beispiel der Europäischen Union.

Den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung wird die Erlaubnis eingeräumt, Informationen mit anderen Förderungsgebern auszutauschen und gegebenenfalls Bankauskünfte einzuholen. Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, alle Änderungen der für das Förderansuchen relevanten Daten unverzüglich und unaufgefordert der Abteilung Soziales bekanntzugeben.

Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung:

Ort, Datum

Ich erkläre, dass ich die datenschutzrechtlichen Informationen des § 9 der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln zur Kenntnis genommen habe.

Datenschutzbeauftragte für das Amt der Oö. Landesregierung:

KPMG Security Services GmbH Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz E-Mail: <u>DSBA-LandOOE@kpmg.at</u> Telefon: +(43) 732 6938 2610

Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" 1) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesonders

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden F\u00f6rderungsbedingungen und dar\u00fcber hinaus vom Land Ober\u00f6sterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erf\u00fcllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen 3

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. 1

1	Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der
	5. Änderung, FinD-2015-183400/188, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Dezember 2021, Folge 26/2021 und auf der Homepage des Landes
	Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.qv.at > Service > Förderungen

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift antragstellendes Unternehmen

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug und -statuten (bei Erstansuchen bzw. Änderung der Daten seit letztem Ansuchen)
- 2. Inhaltliches Konzept (bei Erstansuchen und Änderungen)
- 3. Ausgefülltes Datenfile
- Verwendungsnachweis mittels Datenfile (elektronisch zu übermitteln <u>so.post@ooe.gv.at</u>)
- 5. Sonstiges

Hinweis: Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

Anschrift
 Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

E-Mail <u>so.post@ooe.gv.at</u>

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

- 1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberinnen oder Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBI. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <u>www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich</u>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

- 2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine extremistische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht.

2 § 7

- Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
- Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (siehe auch letzte Seite)

- 1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO 1. Die Verarbeitungen gemäß § 9 Z. 2. bis 7. basie-Verpflichtungen, denen das Land ren auf der Erfüllung rechtlicher Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschiften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBI. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.
- Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
 - a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
 - b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz),
 - c) die Organe der EU f
 ür Kontrollzwecke (insb. gem
 äß Art. 4 Abs. 3
 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
 - d) die zuständigen Organe des Bundes,
 - e) die zuständigen Landesstellen,
 - f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

- 3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamtund förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

- Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBI.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²:
 - a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz -E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
 - c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBI. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
 - d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
 - g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
 - h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBI. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine "De-minimis"-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder welt-anschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012.

Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.



- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die F\u00f6rderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde.
 - · der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EuroJustiz-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsenformel: (Kapital × Zinssatz × Tage) ÷ 36.500

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

² Sämtliche in Punkt 7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen.

Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung



Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz E-Mail: <u>DSBA-LandOOE@kpmg.at</u> Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

Stand: Mai 2018 Seite 11 von 11



Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Bespiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.